

**Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **152.200**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 27. Februar 2025	Kommentierungen
	<p><b>Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)</b></p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>	
	<p><b>I.</b></p>	
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">152.200</a> (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><b>§ 25a</b>                      Begleitung des Regierungsrats in Notstandslagen</p> <p><sup>1</sup> Für Notstandslagen gemäss § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung setzt das Büro des Grossen Rats zur Begleitung des Regierungsrats eine Kommission ein oder erklärt eine bestehende Kommission als zuständig.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 27. Februar 2025	Kommentierungen
	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat informiert das Büro des Grossen Rats und die zuständige Kommission frühzeitig über wichtige Entwicklungen und Geschäfte. Das Büro des Grossen Rats und die zuständige Kommission können vom Regierungsrat jederzeit Auskünfte dazu sowie auch zu anderen Entwicklungen und Geschäften verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat hat der Kommission die gemäss § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung erlassenen Verordnungen unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommission hat über die Genehmigung nach Absatz 3 unverzüglich zu entscheiden. Genehmigt sie die Verordnungen nicht, kann sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kommissionsmitglieder entscheiden, dass die Verordnungen sofort ausser Kraft treten.</p> <p><sup>5</sup> Der Kommissionsentscheid nach Absatz 4 über die Genehmigung ist dem Grossen Rat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Das Büro des Grossen Rats oder ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rats kann innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme die Beschlussfassung durch den Grossen Rat verlangen, welcher unverzüglich zu entscheiden hat. Mit dem Verzicht darauf wird der Kommissionsentscheid zum Beschluss des Grossen Rats.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf vom 27. Februar 2025</b>	<b>Kommentierungen</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	
	Aarau, [Datum] Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	